

Kurztitel

Arbeitszeitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 461/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014

§/Artikel/Anlage

§ 18a

Inkrafttretensdatum

17.12.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Straßenbahn-, Oberleitungsbus- und Seilbahnunternehmen**

§ 18a. (1) Für Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass die gemäß § 12 Abs. 1 zustehende tägliche Ruhezeit auf mindestens acht Stunden verkürzt wird. Diese Verkürzung ist innerhalb der nächsten 21 Tage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. An höchstens zwei Tagen pro Woche kann durch Kollektivvertrag eine Verkürzung auf mindestens sechs Stunden zugelassen werden, wobei die erste Verkürzung innerhalb von sieben Tagen auszugleichen ist, die zweite Verkürzung innerhalb von 14 Tagen.

(2) Für Lenkerinnen und Lenker in Oberleitungsbusunternehmen sind darüber hinaus auch die §§ 13c und 14 anzuwenden.